

=====  
**DIE MAV INFORMIERT**  
=====

Kurz - INFO NR. 132 / 2014

Juni 2014

**!!!!!! Achtung: nochmals aktualisierte Fassung !!!!!!**

**Allerneueste Entwicklung bei der  
Altersermäßigungsregelung in Berlin!**

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat am 02.06.2014 in ihrem vierten Schreiben zur „Planung und Organisation des Schuljahres 2014/2015“ die dritte Änderung bekanntgegeben und damit die Altersermäßigung wiederum neu geregelt und die neue Präsenztagerregelung um ein Jahr verschoben.

**Erneute Änderung der Altersermäßigung 2014**

Nun wird wieder eine Differenzierung der Altersermäßigungsregelung nach Umfang und Art der Tätigkeit vorgenommen.

Damit erhalten alle angestellten Lehrkräfte beim Erzbistum Berlin auf dem Gebiet des Landes Berlin ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, aus Altersgründen wöchentlich folgende Ermäßigungsstunden:

1. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl erhalten angestellte Lehrkräfte
  - a) ab dem 58. Lebensjahr eine Ermäßigung von einer Pflichtstunde und
  - b) ab dem 61. Lebensjahr eine Ermäßigung von einer weiteren Pflichtstunde (insgesamt zwei Pflichtstunden).
  
2. Bei einer Unterrichtsverpflichtung von weniger als zwei Dritteln aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl erhalten angestellte Lehrkräfte
  - ab dem 60. Lebensjahr eine Ermäßigung von einer Pflichtstunde.
  
3. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsumfang von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl erhalten nun keine Ermäßigung mehr.

**(Die individuelle Pflichtstundenzahl bemisst sich nach der Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich etwaiger Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Schulen in der jeweils geltenden Fassung)**

**Die alte tarifvertragliche Regelung zur Altersermäßigung bleibt nach Rechtsauffassung der MAV-Schulen weiterhin unberührt. Die Dienstgeberseite will sich über diesen Sachverhalt beim Schulsenat erst kundig machen.**

### **Erneute Änderung der Präsenztageregelung 2014**

**Es bleibt im Jahr 2014 bei der Verpflichtung zur Dienstleistung am letzten Arbeitstag vor Ende der Sommerferien (Freitag, 22. August 2014). Geplant ist, dass die Änderung der Erholungsurlaubsverordnung (EUrlVO), nach der die Lehrkräfte an den letzten drei Arbeitstagen vor Ende der Sommerferien zur Dienstleistung in der Schule verpflichtet sind, erst zum 01.08.2015 in Kraft tritt.**

**MAV-Schulen**

**<http://mav-schulen-berlin.de/>**